

Ummelden bei der Einwohnermeldestelle: (Nur zwei Wochen Zeit)

Ummelden bei der Einwohnermeldestelle müssen Sie sich immer dann, wenn Sie innerhalb Ihrer alten Gemeinde umziehen. Hierfür haben Sie zwei Wochen Zeit. Versäumen Sie diese Frist, kann ein Bußgeld lt. § 34 Absatz 1 BbgMeldeG bis zu 110,- € verhängt werden. Bei einer Überschreitung der Meldefrist von wenigen Tagen oder Wochen zeigen sich die Mitarbeiter der Einwohnermeldestelle jedoch meist recht kulant und belassen es bei einer Ermahnung oder allenfalls bei einem Verwarnungsgeld in Höhe von 5,- € bis 35,- €.

Die Ummeldung hat durch persönliche Vorsprache zu erfolgen, da gleichzeitig die neue Anschrift im Personalausweis eingetragen wird.

Beim Umzug einer Familie kann auch eine volljährige Person die Anmeldung für alle mitziehenden Familienmitglieder vornehmen (allerdings nur mit Ausweis aller meldepflichtigen Personen).

Für Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die Meldepflicht von demjenigen zu erfüllen, aus dessen Wohnung die Minderjährigen ausziehen bzw. in dessen Wohnung sie einziehen.

Haben Sie keine Zeit für die Vorsprache bei der Einwohnermeldestelle, kann auch ein Bevollmächtigter die Ummeldung vornehmen. Dieser benötigt allerdings eine schriftliche Vollmacht und den Personalausweis der umziehenden Person.